

G 2020-079

Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement)

Änderung vom 2. September 2020

Betroffene SRL-Nummern:

Neu: –
Geändert: 135
Aufgehoben: –

*Der Vorstand der Luzerner Pensionskasse,
gestützt auf Artikel 54.2 c. des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013,
beschliesst:*

I.

Reglement der Luzerner Pensionskasse (LUPK-Reglement) vom 12. Dezember 2013¹
(Stand 1. Januar 2019) wird wie folgt geändert:

Art. 6 Abs. 3

³ Die freiwillige Risikoversicherung endet

- b. *(geändert)* mit der Vollendung des 60. Lebensjahres, sofern nicht ein durch den Arbeitgeber bewilligter unbesoldeter Urlaub von längstens 6 Monaten vorliegt,

¹ SRL Nr. 135

Art. 6a (neu)

Ausscheiden aus der obligatorischen Versicherung nach Vollendung des 58. Altersjahres

¹ Eine versicherte Person, die nach Vollendung des 58. Lebensjahres aus der obligatorischen Versicherung ausscheidet, weil das Arbeitsverhältnis vom Arbeitgeber aufgelöst wurde, kann die Versicherung nach Artikel 47 BVG weiterführen oder die Weiterführung gemäss Art. 6a.2–7 dieses Reglements bei der LUPK verlangen. Eine auf Initiative des Arbeitgebers erfolgte Auflösung des Arbeitsverhältnisses im gegenseitigen Einvernehmen gilt als Auflösung durch den Arbeitgeber. Die versicherte Person hat die Möglichkeit, während dieser Weiterversicherung die Altersvorsorge durch Beiträge weiter aufzubauen. Die Austrittsleistung bleibt in der LUPK, auch wenn die Altersvorsorge nicht weiter aufgebaut wird. Die versicherte Person muss die Weiterführung der Versicherung schriftlich innerhalb von drei Monaten nach der Beendigung der obligatorischen Versicherung verlangen.

² Im Fall der Weiterversicherung wird die versicherte Besoldung vor dem Wegfall der Versicherungspflicht unverändert weitergeführt. Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein und wird ein Teil der Austrittsleistung überwiesen, reduziert sich die versicherte Besoldung im gleichen Verhältnis wie die Austrittsleistung im Zeitpunkt der Überweisung.

³ Die versicherte Person bezahlt für die Risikoversicherung einen Beitrag, der dem Beitrag der Arbeitgeber und der Versicherten für Risiko und Verwaltung entspricht. Führt sie die Altersvorsorge weiter, hat sie zudem sowohl den Beitrag des Versicherten als auch den Beitrag des Arbeitgebers für das Alter zu bezahlen. Auf den von der versicherten Person geleisteten Beiträgen erfolgt bei der Berechnung des Mindestbetrages gemäss Art. 17 FZG kein Alterszuschlag von 4 Prozent.

⁴ Im Rahmen der Weiterversicherung bezahlt die versicherte Person im Sanierungsfall die entsprechenden Arbeitnehmerbeiträge.

⁵ Tritt die versicherte Person in eine neue Vorsorgeeinrichtung ein, so hat die LUPK die Austrittsleistung in dem Umfang an die neue zu überweisen, als sie für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen verwendet werden kann. Verbleibt danach mindestens ein Drittel der Austrittsleistung in der LUPK, so kann die versicherte Person die Versicherung bei der LUPK entsprechend der darin verbleibenden Austrittsleistung weiterführen. Werden mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt, endet die Versicherung bei der LUPK (siehe Abs. 6).

⁶ Die Versicherung endet bei Eintritt des Risikos Tod, Invalidität oder Alter, spätestens aber bei Erreichen des Rentenalters. Bei Eintritt in eine neue Vorsorgeeinrichtung endet sie, wenn in der neuen Einrichtung mehr als zwei Drittel der Austrittsleistung für den Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen benötigt werden. Die Versicherung kann durch die versicherte Person jederzeit und durch die LUPK bei Vorliegen von Beitragsausständen gekündigt werden. Im Falle von Beitragsausständen endet die Versicherung am letzten Tag der Periode, für welche die Beiträge bezahlt worden sind. Ein Beitragsausstand liegt vor, wenn die Beiträge nicht innerhalb von 30 Tagen nach Versanddatum der Mahnung bezahlt wurden.

⁷ Endet die Weiterversicherung vor Erreichen des frühestmöglichen Alters für den Bezug von Altersleistungen, so gelten die Bestimmungen über den Austritt. Ansonsten werden die Altersleistungen ausgerichtet. Hat die Weiterführung der Versicherung mehr als zwei Jahre gedauert, so müssen die Versicherungsleistungen in Rentenform bezogen und die Austrittsleistung kann nicht mehr für Wohneigentum zum eigenen Bedarf vorbezogen oder verpfändet werden.

Art. 11 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Die zwingenden Bestimmungen des Bundesrechts gehen diesem Reglement vor. Die LUPK weist die BVG-Mindestleistungen, einschliesslich der vom Bundesrat angeordneten Anpassungen der Hinterlassenen- und Invalidenleistungen an die Preisentwicklung, in einer Schattenrechnung aus. Die übrigen bundesrechtlichen Bestimmungen werden angewendet, soweit dieses Reglement keine eigenen Vorschriften enthält.

Art. 15 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Versicherte können verlangen, dass ihnen die Altersleistung ganz oder teilweise in der Form einer Kapitalabfindung ausgerichtet wird.

Art. 16 Abs. 1 (*geändert*)

¹ Versicherte können für die Kapitalabfindung gemäss Art. 15 und für die Finanzierung der AHV-Ersatzrente gemäss Art. 28.4 zusammen höchstens 100 Prozent ihres für die Altersrentenberechnung massgebenden Altersguthabens verwenden.

Art. 31 Abs. 2 (*aufgehoben*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*geändert*)

² *aufgehoben*

⁴ Der Anspruch erlischt mit der Verheiratung oder mit dem Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden. Die LUPK kann eigene Abklärungen treffen. Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten.

⁵ Hat eine verwitwete Person keinen Rentenanspruch gemäss Art. 31.1, wird ihr eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3 ausgerichtet.

Art. 32 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

¹ Der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person hat Anspruch auf eine Rente gemäss Art. 31.3, wenn diese Person folgende Voraussetzungen erfüllt:

- a. *(geändert)* Sie und die versicherte Person waren nicht verwandt und beim Tod der versicherten Person unverheiratet; und
- b. *(geändert)* die Partnerschaft wurde auf einem Musterformular der LUPK schriftlich bestätigt, welches zu Lebzeiten der beiden Partner und vor Erreichen des Rentenalters der versicherten Person der LUPK eingereicht worden ist; und
- c. *(geändert)* sie hat keine anderen Ansprüche auf Witwen- oder Witwerrente oder auf Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge; und
- d. *(geändert)* sie reicht der LUPK innert dreier Monate seit dem Tod der versicherten Person das Gesuch um die Ausrichtung der Partnerrente ein und weist nach, dass alle Anspruchsvoraussetzungen erfüllt sind; und
- e. *(geändert)* sie hat mit der verstorbenen versicherten Person mindestens ein gemeinsames Kind mit Anspruch auf Waisenrente; oder sie hat mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt und sie hat in diesem Fall beim Tod der versicherten Person:
 1. *(neu)* das 45. Lebensjahr vollendet; oder
 2. *(neu)* beim Tod der versicherten Person oder spätestens ein Jahr danach Anspruch auf eine Rente der Invalidenversicherung.
- f. *aufgehoben*

Bezieht die versicherte Person bei ihrem Tod nach dem Rentenalter eine Alters- oder Invalidenrente, müssen die Voraussetzungen für eine Lebenspartnerrente gemäss Art. 32.1 oder eine Abfindung gemäss Art. 32.3 bereits im Zeitpunkt des erstmaligen Anspruchs auf eine Alters- oder Invalidenrente, frühestens aber bei Erreichen des Rentenalters, und anschliessend ununterbrochen bis zum Tode der versicherten Person erfüllt gewesen sein.

² Die Rente an den überlebenden Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin wird während fünf Jahren ausgerichtet oder solange mindestens ein gemeinsames Kind einen Anspruch auf eine Waisenrente der LUPK hat. Wird nach Vollendung des 18. Lebensjahres der Waise der Anspruch auf eine Waisenrente unterbrochen, weil die Waise nicht in Ausbildung steht, erfolgt für den gleichen Zeitraum ein Unterbruch des Anspruchs auf die Partnerrente. Die Rente endet in jedem Fall bei Verheiratung oder beim Tod der anspruchsberechtigten Person. Diese oder deren Hinterlassene haben der LUPK das Erlöschen des Anspruchs zu melden.

³ Erfüllt der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin der verstorbenen versicherten Person die Voraussetzungen von Art. 32.1a-d, nicht aber jene von Art. 32.1e, und hat er oder sie mit der versicherten Person während der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen nachweisbar in einer festen und ausschliesslichen Zweierbeziehung mit gemeinsamem Haushalt (massgebend ist der gemeinsame amtlich bestätigte Wohnsitz) gelebt, so hat der überlebende Lebenspartner oder die überlebende Lebenspartnerin Anspruch auf eine einmalige Abfindung in der Höhe von drei Jahresrenten gemäss Art. 31.3

Art. 35 Abs. 1 (*geändert*), **Abs. 2** (*geändert*), **Abs. 3** (*geändert*), **Abs. 4** (*geändert*), **Abs. 5** (*neu*)

¹ Die LUPK richtet beim Tod von aktiv versicherten Personen und von Personen, die eine Invalidenrente beziehen und das Rentenalter noch nicht erreicht haben, ein Todesfallkapital der in Art. 35.3 definierten Höhe aus, wenn folgende Bedingungen gemeinsam erfüllt sind:

- a. (*geändert*) Die verstorbene versicherte Person hinterlässt Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.2.
- b. (*geändert*) Begünstigte Personen gemäss Art. 35.2b müssen von der versicherten Person zu Lebzeiten der LUPK schriftlich mitgeteilt werden und die Anspruchsberechtigten gemäss Art. 35.2b und c verlangen die Ausrichtung des Todesfallkapitals innert sechs Monaten seit dem Tod der versicherten Person.
- c. *aufgehoben*

² Anspruchsberechtigte im Sinn von Art. 35.1a sind:

- a. (*geändert*) 1. Prioritätengruppe
 - 1.1 (*neu*) Der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin mit Anspruch auf eine Leistung gemäss Art. 32.
- b. (*geändert*) 2. Prioritätengruppe; falls sie von der verstorbenen versicherten Person begünstigt worden sind:
 - 2.1 (*neu*) Person, die mit der versicherten Person während mindestens der letzten fünf Jahre bis zu ihrem Tod ununterbrochen in einer Lebensgemeinschaft zusammengelebt hat; oder
 - 2.2 (*neu*) Personen, die von der versicherten Person in erheblichem Mass unterstützt worden sind; oder
 - 2.3 (*neu*) Personen, die für den Unterhalt eines oder mehrerer gemeinsamer Kinder aufkommen müssen.
 - 1. *aufgehoben*
 - 2. *aufgehoben*
 - 3. *aufgehoben*
- c. (*geändert*) 3. Prioritätengruppe
 - 3.1 (*neu*) Kinder, Eltern und Geschwister der verstorbenen versicherten Person.

Personen aus einer tieferen Prioritätengruppe haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital, wenn die versicherte Person Anspruchsberechtigte aus einer höheren Prioritätengruppe hinterlässt.

³ Die Höhe des Todesfallkapitals entspricht einem Prozentsatz des Altersguthabens der verstorbenen versicherten Person. Der Prozentsatz beträgt für die 1. und 2. Prioritäten-Gruppe 100 Prozent und für die 3. Prioritätengruppe 50 Prozent. Das Todesfallkapital wird um den Barwert aller durch den Tod ausgelösten Renten und Abfindungen gekürzt. Im Fall von verstorbenen invaliden Personen wird das Todesfallkapital auf der Basis des Betrages des Altersguthabens bei Beginn des Anspruchs auf die Invalidenrente gemäss Art. 39.2a berechnet.

⁴ Versicherte können der LUPK schriftlich mitteilen, wie das Todesfallkapital innerhalb einer Prioritätengruppe aufzuteilen ist. Fehlen Anordnungen, wird das Todesfallkapital innerhalb der Prioritätengruppe gleichmässig aufgeteilt.

⁵ Personen gemäss Art. 35.2b, die bereits eine Witwen- oder Witwerrente oder eine Lebenspartnerrente aus beruflicher Vorsorge beziehen, haben keinen Anspruch auf das Todesfallkapital.

Art. 46 Abs. 1 (geändert)

¹ Versicherte können bis zur Entstehung des reglementarischen Anspruchs auf Altersleistungen, spätestens bis zum Rentenalter

Aufzählung unverändert.

Art. 47 Abs. 1 (geändert)

¹ Die LUPK erhebt im Basisplan für die Risikoleistungen, für die Verwaltungskosten für die Altersleistungen und für einen zu hohen Umwandlungssatz folgende Beiträge in Prozenten der versicherten Besoldung:

Tabelle geändert:

Massgebendes Alter	Beiträge Versicherte: Risiko (0,7%) / Verwaltung (0,1%)	Beiträge Versicherte: Alter	Beiträge Versicherte: Total	Beiträge Arbeitgeber: Risiko (0,9%) / Verwaltung (0,1%)	Beiträge Arbeitgeber: Alter	Beiträge Arbeitgeber: Umwandlungssatz	Beiträge Arbeitgeber: Total
18–24	0,80 %	0,00 %	0,80 %	1,00 %	0,00 %	0,50 %	1,50 %
25–29	0,80 %	5,95 %	6,75 %	1,00 %	5,95 %	0,50 %	7,45 %
30–34	0,80 %	7,00 %	7,80 %	1,00 %	7,00 %	0,50 %	8,50 %
35–41	0,80 %	8,10 %	8,90 %	1,00 %	8,10 %	0,50 %	9,60 %
42–65	0,80 %	9,10 %	9,90 %	1,00 %	12,20 %	0,50 %	13,70 %
66–70	0,80 %	5,95 %	6,75 %	1,00 %	5,95 %	0,50 %	7,45 %

Die Beiträge der Versicherten mit dem Versicherungsplan Plus2 und Plus3 richten sich nach Anhang 1.

Art. 48 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)

¹ Liegt der Deckungsgrad der LUPK am Stichtag unter 100 Prozent, trifft die LUPK in Abhängigkeit des Deckungsgrades folgende Sanierungsmassnahmen, wobei immer der seit Beginn der Sanierung am Stichtag ermittelte tiefste Deckungsgrad massgebend ist:

- a. *(geändert)* Bei Deckungsgrad unter 100 Prozent aber nicht tiefer als 95 Prozent entscheidet der Vorstand über Sanierungsbeiträge. Werden Sanierungsbeiträge erhoben, dürfen diese total 3 Prozent der versicherten Besoldung nicht übersteigen.
- b. *(geändert)* Bei Deckungsgrad unter 95 Prozent aber nicht tiefer als 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 3 Prozent und höchstens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen.
- c. *(geändert)* Bei Deckungsgrad unter 90 Prozent setzt der Vorstand Sanierungsbeiträge fest, die total mindestens 6 Prozent der versicherten Besoldung betragen und höchstens dem maximalen Sanierungsbeitrag gemäss § 63a Abs. 2 des Gesetzes über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001² entsprechen.

³ Die Sanierungsbeiträge werden zu gleichen Teilen von den Arbeitgebern und den aktiven Versicherten getragen. Der Vorstand kann festlegen, dass die aktiven Versicherten ihren Anteil ganz oder teilweise in Form einer Minderverzinsung der Altersguthaben gegenüber dem BVG-Mindestzinssatz leisten. Die Minderverzinsung hat keinen Einfluss auf die Schattenrechnung gemäss Art. 11. Ausgeschlossen ist eine Negativverzinsung.

Art. 55 Abs. 2 (geändert)

² Sechs Mitglieder sowie ein erstes und zweites Ersatzmitglied werden unter Beachtung der folgenden Vorschriften an der Versammlung der Versicherten von den aktiv Versicherten als Arbeitnehmervertretung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt:

- b. *(geändert)* Mindestens fünf Mitglieder müssen bei der LUPK aktive Versicherte sein. Pensionierte Versicherte der LUPK sind nicht wählbar.
- c. *(geändert)* Tritt ein Mitglied während der Amtsdauer zurück oder kann es sein Mandat nicht mehr wahrnehmen, tritt an seine Stelle für den Rest der Amtsperiode das Ersatzmitglied, entsprechend der bei der Wahl durch die Versammlung bestimmten Reihenfolge.
 1. *aufgehoben*
 2. *aufgehoben*
- d. *aufgehoben*

Art. 61 Abs. 3 (geändert)

³ Wahlen und Beschlüsse bedürfen des absoluten Mehrs der Stimmen. Bei Wahlen gemäss Art. 55.2 sind ausschliesslich die aktiv Versicherten stimmberechtigt.

² SRL Nr. 51. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

Art. 69 Abs. 1 (geändert)

Streitigkeiten und Verantwortlichkeitsansprüche (*Überschrift geändert*)

¹ Das zuständige Gericht gemäss Art. 73 BVG beurteilt Streitigkeiten zwischen der LUPK, Arbeitgebern und Anspruchsberechtigten aus beruflicher Vorsorge als Klageinstanz. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde gemäss Art. 62 BVG.

Art. 70c (neu)

Übergangsbestimmung zur Änderung des LUPK-Reglements vom 12. Dezember 2013 per 1. Januar 2021

¹ Die Ansprüche auf Versicherungsleistungen, die bis und mit 1. Januar 2021 entstanden sind, richten sich nach bisherigem Recht.

² Zur Partnerrente gemäss Art. 32: Das neue Recht findet keine Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Alters- oder Invalidenrente bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das neue Recht nur auf Rententeilen angewendet, deren Anspruch nach dem 1. Januar 2021 entstanden ist.

³ Zur Partnerrente gemäss Art. 32 in der bis zum 31. Dezember 2020 gültig gewesenen Fassung: Art. 32 in der bisherigen Fassung findet Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Alters- oder Invalidenrente bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das bisherige Recht nur auf diesem Rententeil angewendet.

⁴ Zum Todesfallkapital gemäss Art. 35: Das neue Recht findet keine Anwendung beim Tod von Personen, deren Anspruch auf eine ganze Invalidenrente bis zum 1. Januar 2021 entstanden ist. Beim Tod von Personen, welche eine Teilrente mit Anspruchsbeginn bis zum 1. Januar 2021 beziehen, wird das neue Recht nur auf dem aktiven Teil des Altersguthabens angewendet.

Anhänge

Anhang 1: Versicherungsplan Plus2 und Plus3 (Art. 9) (*geändert*)

Anhang 5: Definition der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 8.1) (*geändert*)

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Diese Änderung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft. Sie ist zu veröffentlichen.

Luzern, 2. September 2020

Im Namen der Luzerner Pensionskasse

Der Präsident: Roland Haas

Die Vizepräsidentin: Rebekka Renz

Anhang 1**Versicherungsplan Plus2 und Plus3 (Art. 9)****Versicherungsplan Plus2**

Massgebendes Alter	Altersgutschriften	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
		Risiko (0,7%) Verwaltung (0,1 %)	Alter	Total	Total
18 - 24	0,00 %	0,80 %	0,00 %	0,80 %	1,50 %
25 - 29	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	7,45 %
30 - 34	14,00 %	0,80 %	7,00 %	7,80 %	8,50 %
35 - 41	16,20 %	0,80 %	8,10 %	8,90 %	9,60 %
42 - 65	23,30 %	0,80 %	11,10 %	11,90 %	13,70 %
66 - 70	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	7,45 %

(ab Alter 42 bis 65 plus **2 Prozent** Beitrag Versicherte für das Alter)

Versicherungsplan Plus3

Massgebendes Alter	Altersgutschriften	Beiträge Versicherte			Beiträge Arbeitgeber
		Risiko (0,7 %) Verwaltung (0,1 %)	Alter	Total	Total
18 - 24	0,00 %	0,80 %	0,00 %	0,80 %	1,50 %
25 - 29	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	7,45 %
30 - 34	14,00 %	0,80 %	7,00 %	7,80 %	8,50 %
35 - 41	16,20 %	0,80 %	8,10 %	8,90 %	9,60 %
42 - 65	24,30 %	0,80 %	12,10 %	12,90 %	13,70 %
66 - 70	11,90 %	0,80 %	5,95 %	6,75 %	7,45 %

(ab Alter 42 bis 65 plus **3 Prozent** Beitrag Versicherte für das Alter)

In Kraft ab: 1. Januar 2021

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 2. September 2020

Anhang 5**Definition der gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile (Art. 8.1)**

Gemäss Art. 7 Abs. 2 BVG entspricht der **BVG-Lohn** dem massgebenden Lohn gemäss AHVG. Diese Bestimmung dient der beitragsrechtlichen Koordination zwischen der ersten und der zweiten Säule. Alle Lohnbestandteile, für die AHV-Beiträge bezahlt werden müssen, unterliegen (nach Abzug des Koordinationsbetrags gemäss Art. 7 des Reglements der LUPK, LUPK-Reglement) grundsätzlich auch der Beitragspflicht gemäss BVG.

Gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. a BVV 2 kann die Vorsorgeeinrichtung in ihrem Reglement vom massgebenden Lohn gemäss AHVG abweichen, indem sie „Lohnbestandteile weglässt, die nur gelegentlich anfallen“.

Die LUPK hat von dieser Ermächtigung Gebrauch gemacht. **Art. 8.1 LUPK-Reglement** lautet wie folgt: "Der anrechenbare Jahresverdienst ist der massgebende Lohn gemäss AHVG, vermindert um Lohnbestandteile, die nur gelegentlich anfallen. Der Vorstand definiert die nur gelegentlich anfallenden Lohnbestandteile im Anhang 5".

In Ausführung von Art. 8.1 LUPK-Reglement erlässt der Vorstand folgenden **Anhang zum LUPK-Reglement**:

Begriffsdefinitionen

- **Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn:** Finanzielle Gegenleistung für dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbundene Arbeiten. Diese Lohnbestandteile fallen zwangsläufig immer an.
- **Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn:** Finanzielle Gegenleistung für Arbeiten, die nicht dauernd und untrennbar mit dem Arbeitsvertrag verbunden sind. Diese Lohnbestandteile fallen nicht zwangsläufig immer an (z.B. Zulagen, Vergütungen, Entschädigungen usw.).
- **Beträglich erhebliches Einkommen:** Es handelt sich nicht um Bagatelleinkünfte, sondern um Leistungen, die für den Lebensstandard (als versicherte Person) und für die Fortsetzung der gewohnten Lebenshaltung (als rentenberechtigte Person) von Bedeutung sind. Das trifft auf Einkünfte ab CHF 5'000.00 pro Jahr zu.
- **Zeitlich erhebliches Einkommen:** Das Einkommen fällt nicht nur gelegentlich und während kurzer Zeit an, sondern regelmässig während längerer Zeit (über sechs Monate).
- **Voraussehbares Einkommen:** Die Lohnbestandteile müssen bei der Festsetzung des anrechenbaren Jahresverdienstes (nach der Pränumerandomethode zu Beginn des Jahres) dem Grundsatz und der Höhe nach zumindest so klar voraussehbar sein, dass sie im Sinne von Art. 8.3 LUPK-Reglement mit einer vertretbaren Präzision geschätzt werden können.

Versicherungspflicht

- Lohn(-bestandteile) im engeren Sinn zählen immer zum anrechenbaren Jahresverdienst.
- Lohn(-bestandteile) im weiteren Sinn zählen zum anrechenbaren Jahresverdienst, wenn sie beträglich sowie zeitlich erheblich und voraussehbar sind.

Inkrafttreten / Änderungen

Dieser Anhang tritt am 1. Januar 2019 in Kraft und ersetzt die bisher geltende Weisung vom 4. September 2014 mit sämtlichen Nachträgen.

Änderungen dieses Anhangs erfolgen durch den Vorstand und sind jederzeit möglich.

In Kraft ab: 1. Januar 2021

Beschlossen vom Vorstand LUPK: 2. September 2020

Übersicht über die Lohnarten und über deren Qualifikation als anrechenbarer Jahresverdienst (zu Anhang 5)

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 47 Abs. 1d PG - § 23 PVO	Lohnfortzahlung während einer Arbeitsunfähigkeit bis zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses	Ja	Lohn i. e. S.
- § 21 Abs. 3 PG - § 24 PVO	Entschädigung nach Auflösung oder Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses infolge dauernder Arbeitsunfähigkeit	Ja	Lohnbestandteil i. w. S.: Massgebender Lohn gemäss AHVG (Art. 7 lit. q AHVV). Betraglich und zeitlich erheblich, voraussehbar.
- § 25 f. PG - § 32 BVO	Abfindung, Zahlungen gemäss Sozialplan	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich, nicht voraussehbar.
- § 27 PG - § 35 Abs. 1 BVO	Leistungen im Todesfall (Lohn für den Sterbemonat)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 27 PG - § 35 Abs. 2 BVO	Leistungen im Todesfall an Hinterbliebene	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG (Art. 8 lit. c AHVV).
- § 31 ff. PG - Ziff. A 2.14, 2.15, 2.16, 3.8, 3.9. PRLUKS - Ziff. A 2.14, 2.15, 2.16, 3.7, 3.8. PRLUPS	Besoldung (einschliesslich Aushilfen, Praktikanten, Auszubildende im Lehrverhältnis, Assistenten, vgl. §§ 6 ff. PVO)	Ja	Lohn i. e. S.
- § 39 PVO	Ferienentschädigung	Ja	Lohn i. e. S.
- § 35 Abs. 1 PG - § 13 BVO - Anhang 5 BVO - §§ 1 Abs. 2, 4 Abs. 2, 3 BOM - § 11b PVU - § 10d Ziff. A 2.17 PRLUKS - § 10c Ziff. A 2.17 PRLUPS	Funktionszulage	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich.	Lohnbestandteil i. w. S.: Voraussehbar.

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 35 Abs. 2, 3 PG - § 13a BVO - § 14 BVO - § 10e-f PR LUKS - § 10d-e PR LUPS	Ausserordentliche Zulage - Arbeitsmarktzulage - Leistungszulage	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich.	Lohnbestandteil i. w. S.: Voraussehbar
- § 11d PVU	Ausserordentliche Zulagen in Form von Einkaufsbeiträgen an die Luzerner Pensionskasse	Nein	Einkauf ist prämiertfrei (Art. 50 LUPK-Reglement)
- § 37 PG	Sozialzulagen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG.
- § 38 Abs. 1a PG - § 17 PVO - § 17 BVO - § 4h PR LUKS - § 4d PR LUPS	Vergütung für Überstunden	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1b PG - § 18 f. BVO	Pauschale, betraglich fixierte Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst	Ja, sofern betraglich erheblich	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich erheblich und voraussehbar.
- § 38 Abs. 1b PG - § 18 f. BVO	Vergütung für Nacht- und Sonntagsarbeit sowie Pikettdienst, die nach dem tatsächlichen Aufwand berechnet und (in unterschiedlicher Höhe) ausbezahlt werden.	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und betraglich nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1c PG - § 22 ff. BVO	Vergütung für Spesen	Nein	Nicht massgebender Lohn gemäss AHVG.
- § 38 Abs. 1d PG - § 20 BVO	Vergütung für Verbesserungsvorschläge	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Betraglich sowie zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 38 Abs. 1e PG - § 5 PVO - Anhang 3 BVO	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Vergütung für besondere Arbeitsleistungen (für Personen, die beim gleichen Arbeitgeber eine weitere Anstellung haben)	Ja, sofern betraglich und zeitlich erheblich sowie voraussehbar	Lohnbestandteil i. w. S.
- § 38 Abs. 1e PG - § 5 PVO - Anhang 3 BVO	Entschädigungen für Kommissionsmitglieder und Vergütung für besondere Arbeitsleistungen (für Personen ohne weitere Anstellung beim gleichen Arbeitgeber)	Ja, sofern Eintrittsschwelle und minimale Anstellungsverdauer erreicht	Lohn i. e. S. Sofern im Hauptberuf bereits obligatorisch versichert oder selbständig erwerbend: Verzicht auf die überobligatorische Versicherung bei der LUPK möglich
- § 39 PG	Vergütung für Erfindungen	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 40 PG	Vergütung für urheberrechtlich geschützte Werke	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.

§ PG	Art der Leistung	Anrechenbarkeit	Bemerkungen
- § 41 PG - § 14a BVO	Naturalentschädigungen	Ja, sofern massgebender Lohn gemäss AHVG	Lohn i. e. S.
- § 42 PG - § 33 BVO - § 4 PR LUKS - § 4 PR LUPS	Dienstaltersgeschenk	Nein	Lohnbestandteil i. w. S.: Zeitlich nicht erheblich und nicht voraussehbar.
- § 47 Abs. 1 b-d PG	Lohnzahlung bei Urlaub, Krankheit, Unfall, Weiterbildung, bei öffentlichen Dienstleistungen und bei humanitären Einsätzen	Ja	Lohn i. e. S.
- § 17a PVU	Entschädigung für selbst erbrachte Dienstleistungen	Nein	Nicht voraussehbar, da im Nachhinein zugesprochen
- § 12a Abs. 2 PG	Vom Arbeitgeber freiwillig bezahlte Abfindung für die Weiterversicherung des bisherigen Verdienstes nach der Vollendung des 58. Lebensjahres gemäss Art. 8.7 LUPK-Reglement	Nein	Vermeidung von Doppelversicherung